



Satzung für den

„BioPharma Cluster South Germany“

Präambel

Zur Stärkung der nationalen und internationalen Wahrnehmbarkeit des Clusters und zur Förderung der Kooperation von Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von BioPharma (einschließlich weiterer Bereiche von Life Science) haben sich die Mitglieder in Süddeutschland mit der Kernregion entlang der Achse Ulm–Laupheim–Biberach–Ravensburg zu einem Verein mit folgender

Satzung

zusammengeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BioPharma Cluster South Germany “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „BioPharma Cluster South Germany e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins sind
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Life Science in der Region einschließlich der Kooperation von Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf dem Gebiet der Life Science.
 - b) die Förderung von Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung im lebenswissenschaftlichen Bereich.
 - c) die Stärkung der Region als Biopharmastandort (einschließlich weiterer Bereiche von Life Science) sowie die Stärkung der nationalen und internationalen Wahrnehmung des Clusters.
2. In Erfüllung dieses Zweckes nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben war:
 - a) Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Unterstützung und Koordination der Aktivitäten des Vereins.
 - b) Verbesserung der Akzeptanz und der Rahmenbedingungen zur Stärkung der Life Science in der Region.
 - c) Initiierung, Koordination und begleitende Unterstützung von Gemeinschaftsprojekten und Projektkooperationen.

- d) Stärkung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft durch Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft.
 - e) Kontaktpflege zur öffentlichen Verwaltung und zu den Genehmigungsbehörden.
 - f) Initiierung und Durchführung von Tagungen, Workshops, Symposien, Informationsveranstaltungen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 - g) Beratung zur Nutzung der Life Science sowie Beratung und Förderung von Existenzgründern auf dem Gebiet der Life Science.
 - h) Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - i) Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Biopharmastandortes.
 - j) Beantragung von Fördermitteln.
3. Der Verein kann sich ausschließlich zur Erfüllung seiner Zwecke an anderen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen, gründen oder mit diesen kooperieren.
4. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein:
- Typ 1:
Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, welche auf dem Gebiet der Life Science im Sinne der Vereinssatzung (siehe § 2 der Satzung) gewerblich tätig sind. Diese Mitgliedschaft hat zum Ziel, wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, den Bekanntheitsgrad in der Gesellschaft zu erhöhen und in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern spezifische Probleme zu lösen.
- Typ 2:
Körperschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Unternehmen). Diese Mitgliedschaft hat zum Ziel, die Mitglieder des Typ 1 des Vereins in der Weise zu unterstützen, dass es zu einer Wissensvermittlung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Wirtschaft, Dienstleistungsbetrieben und Hochschulen auf dem Gebiet der Life Science kommt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, oder Austritt aus dem Verein, bei natürlichen Personen zusätzlich durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit und bei juristischen Personen zusätzlich durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Mitglieder den Beitragssatz nach sachgemäßen Kriterien für einzelne Mitglieder abzusenken oder durch Sachleistungen zu ersetzen. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung ist er verpflichtet, die Differenzierungskriterien offen zu legen. Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

2. Bei Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Beitrittsjahres ihre Aufnahme in den Verein beantragen, wird die Höhe des Mitgliedsbeitrags anteilig nach den Monaten der Mitgliedschaft berechnet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt zugleich die Aufgaben des Schatzmeisters wahr.
2. Der Vorsitzende des Vorstands und das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands den Verein. Im Innenverhältnis bedarf der Vorsitzende des Vorstands bzw. das geschäftsführende Vorstandsmitglied bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 Euro der schriftlichen Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes. Der Vorsitzende des Vorstands sowie das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Ist die Stelle des geschäftsführenden Vorstands vakant, nehmen die anderen Vorstandsmitglieder diese Aufgabe kommissarisch wahr.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

- d) Abschluss und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Arbeits- und Mietverträge.
2. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Betreuung und Überwachung der Koordinierungsstelle, einschließlich der Erteilung von Vollmachten an Arbeitnehmer der Koordinierungsstelle zwecks Deckung des täglichen Bedarfs.
 - b) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Arbeitnehmern des Vereins.
 - c) Sonstige Angelegenheiten, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wahl des Vorstands kann en bloc erfolgen, sofern nicht mehr Personen kandidieren als Positionen im Vorstand zu besetzen sind. In diesem Falle muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, welcher Kandidat für welche Position des Vorstandes kandidiert. Sofern für den Vorstand mehr Personen kandidieren als Positionen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl jedes Vorstandsmitglieds einzeln.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden oder dem dienstältesten Vorstandsmitglied, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

4. Die Sitzung des Vorstandes kann durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmer erlauben. Auch eine kombinierte Form ist möglich. Das Verfahren muss jeweils so gestaltet sein, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen und die Stimmrechte geprüft werden können.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Einladungs-E-Mails folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannte postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem dienstältesten Vorstandsmitglied oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beschlussfassungen und Wahlen können offen erfolgen.
3. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingegangen sind, gelten als Enthaltungen.
4. Sitzungen der Mitgliederversammlung können durch psychische Versammlungen oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmer erlauben. Auch eine kombinierte Form ist möglich. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen und die Stimmrechte geprüft werden können.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

9. Die Versammlungsprotokolle sind von einem Vorstandsmitglied oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Koordinierungsstelle

1. Der Verein richtet eine Koordinierungsstelle ein.
2. Die Koordinierungsstelle unterliegt den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
3. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b) Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder.
 - c) Aufbereitung und Weitergabe von Informationen an die Vereinsmitglieder.
 - d) Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Unternehmen.
 - e) Initiierung und Organisation von Messebeteiligungen, Tagungen, Workshops, Informationsveranstaltungen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 - f) Anlaufstelle für Existenzgründer sowie Beratung zur Nutzung von Life Science.
 - g) Entwicklung von Konzeptionen zur Stärkung des Biopharmastandortes.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit, Public Affairs und Betreuung von Marketingmaßnahmen zur Stärkung des Vereins sowie seiner Mitglieder.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung

hinwiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 18 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.